

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — J.C.M. Beheer BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-124/07) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungsumsätzen — Versicherungsmakler und -vertreter)

(2008/C 128/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J.C.M. Beheer BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage Richtlinie (Abl. L 145, S. 1) — Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäften, die von Versicherungsmaklern und -vermittlern getätigt werden — Steuerpflichtiger, der als Unteragent im Namen eines Hauptagenten handelt

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein Versicherungsmakler oder -vertreter zu den Parteien des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags, zu dessen Abschluss er beiträgt, keine unmittelbare Verbindung, sondern nur eine mittelbare Verbindung über einen anderen Steuerpflichtigen unterhält, der selbst in unmittelbarer Verbindung zu einer dieser Parteien steht und mit dem der Versicherungsmakler oder -vertreter vertraglich verbunden ist, es nicht ausschließt, dass die von dem Letztgenannten erbrachte Leistung nach dieser Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit wird.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Zutphen — Niederlande) — Strafverfahren gegen Dirk Endendijk

(Rechtssache C-187/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 91/629/EWG — Entscheidung 97/182/EG — Kälberhaltung — Einzelbuchten — Verbot des Anbindens von Kälbern — Bedeutung des Verbs „anbinden“ — Beschaffenheit und Länge der Bindevorrichtung — Unterschiedliche Sprachfassungen — Einheitliche Auslegung)

(2008/C 128/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Zutphen

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Dirk Endendijk.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Zutphen — Auslegung von Nr. 8 des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 340, S. 28) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 3 Entscheidung 97/182/EG der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629 (Abl. L 76, S. 30) — Begriff „angebunden“

Tenor

Im Sinne der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern in der durch die Entscheidung 97/182/EG der Kommission vom 24. Februar 1997 geänderten Fassung ist ein Kalb angebunden, wenn es mit einer Bindevorrichtung festgehalten wird, unabhängig davon, wie diese Vorrichtung beschaffen ist oder wie lang sie ist oder warum das Tier festgebunden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.